



# Die schwierige Konformität von Produkten

**Wer ist verantwortlich für Konformitätsdokumente,  
korrekte Bestelltexte und Spezifikationen? (Teil 4)**

.....  
In diesem Teil geht es um knifflige Fragen rund um die Verantwortung für ein Produkt und für die Bestätigungen seiner Konformität mit festgelegten Eigenschaften. Und das unter Berücksichtigung der oftmals langen und verschlungenen Lieferkette.  
.....

Ingolf Friederici

**W**issen Sie, was ein Hersteller ist? Ganz klar, jemand, der etwas herstellt, fertigt oder produziert! Aber das ist leider zu kurz gesprungen. Und wer trägt die Produktverantwortung, wenn ein Produkt in Verkehr gebracht wurde oder auf dem Gemeinschaftsmarkt bereitgestellt wird? Und schließlich: Wie sieht es mit der persönlichen Verantwortung von Personen aus, die eine Konformitätserklärung, eine Prüfbescheinigung oder Prüfberichte unterzeichnen? Gehen sie ein besonderes Risiko ein?

Stellen Sie sich Folgendes vor: Sie haben mehrere Funktionseigenschaften eines Produkts von einem akkreditierten Prüflabor prüfen lassen und erhalten dazu einen positiven Prüfbericht. Bei der Nutzung stellt sich jedoch heraus, dass bestimmte positiv bewertete Leistungswerte nicht erreicht werden. Steht das beauftragte Prüflabor in der Verantwortung?

### Wer sind die Wirtschaftsakteure?

Im Beschluss 765/2008/EG der Europäischen Union sind folgende Definitionen

festgelegt, die relativ verständlich die in Frage stehenden Begriffe klären (Tabelle 1). Daraus hat sich auch der Begriff des „Quasi-Herstellers“ entwickelt, also der Person oder der Firma, die sich als *Hersteller* ausgibt, obwohl sie überhaupt nicht oder nur teilweise am Herstellungsprozess mitgewirkt hat.

In diesem EU-Beschluss finden Sie im Kapitel 2, Artikel R2 bis R6, die „Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure“ – wobei insbesondere diejenigen für Händler in Artikel R5 und R6 äußerst problematisch sind. Lesen Sie das einmal sorgfältig durch und erörtern mit Ihren Mitarbeitern die Konsequenzen für Ihre Produkte.

Wer endlich Frieden mit der schillernden Bezeichnung *Hersteller* schließen möchte, möge noch nachfolgenden Auszug aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) lesen, das übrigens die *EU-Produkthaftungsrichtlinie RL 85/374* eins zu eins übernommen hat (Tabelle 2).

Hierzu ein fiktives Trivialbeispiel: Der Supermarkt Globus lässt in Bangladesh Unterwäsche mit dem Etikett „korrekt“ herstellen – dies ist eine Marke von Globus. >>>



Am Markt gilt deshalb Globus als Hersteller, obwohl er nichts hergestellt hat. Oder vielleicht doch? Der *Entwurf*, also die *Produktionsvorgabe* stammt natürlich von Globus oder einem von Globus beauftragten Designer. Nach *RL 85/374 §4 (1) 2. Satz* aber ist Globus auf jeden Fall der *Hersteller*.

Und noch ein Beispiel: Ein Montagebetrieb entwirft zusammen mit seinem Kunden eine komplette Verpackungsanlage, für die er alle Komponenten eingekauft hat bzw. zum Teil von seinem Kunden zugeliefert bekommen hat. Diese montiert er und übergibt sie schlüsselfertig an den Betreiber der Anlage, der aber gleichzeitig Kunde war.

Ist der Montagebetrieb nun der Hersteller? Über diese Frage würden sich im Ereignisfall Juristen, Anwälte und Richter, Gutachter und Sachverständige gleichermaßen den Kopf zerbrechen. Auf jeden Fall würden sie auf die speziellen Umstände im Einzelfall und auf die vertraglichen Regelungen abheben. Doch hier soll ausdrücklich nicht die deliktrechtliche Seite betrachtet werden, wo es naturgemäß den Durchgriff der Staatsanwaltschaft bis in die kleinste Verästelung der Lieferkette geben mag.

### Aussteller der Dokumente und verantwortliche Personen

Es ist davon auszugehen, dass *Konformitätserklärungen* und *Prüfbescheinigungen* (z.B. nach EN 10204) von einer Firma ausgestellt und von dieser im Rahmen eines Kaufvertrags an Kunden herausgegeben werden. Konformitätserklärungen aller Art und

Prüfbescheinigungen EN 10204 haben den Charakter einer *Urkunde* und müssen stets von einer von dem Herausgeber des Dokuments autorisierten, namentlich genannten Person (Rechtsvertreter der Firma) unterzeichnet werden.

Derartige Berechtigungen ergeben sich für Firmen aus dem Handelsgesetzbuch und den firmeninternen Befugnisregelungen. Mindestens ist eine Beauftragung der Sachgebietsvollmacht (i. A.) erforderlich. Lediglich Prüfberichte über einzelne Prüfungen fallen nicht unter diese Regelung. Da unterzeichnet der Prüfer so wie beispielsweise ein Werker seinen Arbeitsgang abzeichnet. Solche Prüfberichte können dann separat ausgeliefert werden oder einer Konformitätserklärung ISO/IEC 17050 oder einem Dokument nach EN 10204 angehängt werden (z. B. einem APZ 3.1). Naturgemäß enthalten sie keine Konformitätsaussage für das betreffende Produkt.

Bei elektronisch erzeugten Dokumenten hat sich durchgesetzt, dass die persönliche Signatur durch ein Faksimile oder auch nur mit dem Namen (Empfehlung: Vor- und Zunamen angeben) ersetzt wird. Dazu kommt der Hinweis „Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig“.

Grundsätzlich gilt in Bezug auf die *persönliche Verantwortung*: Nach außen, also außerhalb des Unternehmens, übernimmt ein Arbeitnehmer gegenüber Außenstehenden, etwa gegenüber Vertragspartnern des Unternehmens (Kunden), normalerweise keine persönliche Verantwortung für das, was er im Auftrag seines Arbeitgebers

im Rahmen seines zugewiesenen Arbeitsbereiches tut. Er handelt „im Auftrag (i. A.)“ und ist lediglich „Erfüllungsgehilfe“ des Unternehmens. Das Arbeitsrecht schützt ihn vor dem unmittelbaren Zugriff durch Dritte. Ein Vertragspartner des Unternehmens kann ihn nicht „haftbar“ machen oder gar Schadensersatz verlangen.

Für leitende Angestellte, Firmeninhaber, Geschäftsführer, Prokuristen etc. gelten diese Schutzregeln allerdings nicht. Sie stehen auch nach außen für ihr Handeln und dessen Folgen unmittelbar persönlich gerade. Dies kann in kleinen Betrieben, wo der „Chef“ auch Konformitäts- und Prüfdokumente unterzeichnet, böse Folgen haben. Ein Vertragspartner könnte sich an ihm direkt schadlos halten.

### Die Rolle von Prüflaboren und Abnahmeorganisationen

Derartige Organisationen handeln in der Regel als Dienstleister einer Firma und stellen auftragsgemäß durch Prüfungen fest, ob bestimmte Eigenschaften eingehalten wurden oder nicht. Die von ihnen ausgestellten Prüfberichte haben in keinem Fall die Bedeutung einer Konformitätserklärung und so dürfen sie auch kein *Abnahmeprüfzeugnis* (APZ) 3.1 ausstellen. Dies bleibt allein dem Hersteller überlassen, der seinem Dokument die Prüfergebnisdokumente des Prüflabors anhängt oder dessen Daten dorthin übernimmt.

Hier steckt in den Köpfen noch das frühere APZ 3.1.C, das tatsächlich von solchen Organisationen verfasst werden durfte, aber im Gegensatz zum heutigen APZ 3.1 keine Konformitätsaussage über das Gesamtprodukt enthält. So etwas bleibt dem Hersteller vorbehalten. Diese externen Abnahmeorganisationen übernehmen auch keinerlei Verantwortung für das von ihnen partiell oder komplett geprüfte Produkt, da sie im Auftrag handeln. Es gibt eben keine geteilte Verantwortung. Natürlich bleibt der Eskalationsfall, wenn etwa Prüfergebnisse gefälscht worden wären.

### Korrekte Bestelltexte und Spezifikationen, rechtliche Aspekte

Da Waren häufig mit unsinnigen, unvollständigen oder unzulässigen Begleittexten bestellt werden, hier einige negative Beispiele:

- Liefern Sie mir 12 Ventilatoren Typ ESW

#### ProdHaftG §4

(1) **Hersteller** im Sinne des Gesetzes ist, wer ein Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat.

Als **HERSTELLER** gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.

(3) Kann der **Hersteller** des Produkts nicht festgestellt werden, so gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller,

es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb eines Monats, nachdem ihm dessen diesbezügliche Aufforderung zugegangen ist, den (tatsächlichen) Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat.

Dies gilt auch für ein in den EWR eingeführtes Produkt, wenn sich bei diesem die in Absatz (2) genannte Person nicht feststellen lässt, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist.

(2) Als **Hersteller** gilt ferner, wer ein Produkt zum Zweck des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) einführt oder verbringt.

(4) Sind für denselben Schaden mehrere **Hersteller** nebeneinander zum Schadensersatz verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

Im Verhältnis der Ersatzpflichtigen zueinander hängt, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht worden ist.

Tabelle 1. Grundsätzlich gibt es vier Typen von Wirtschaftsakteuren. Quelle: Frederici ©Hanser

Inverkehrbringen		Bereitstellung auf dem Markt	
Die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt		Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit	
Wirtschaftsakteure			
Hersteller	Bevollmächtigter	Importeur	Händler
Jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickelt oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet.	Jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.	Jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt.	Jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder Einführers (Importeurs).

Tabelle 2. Was genau ein Hersteller ist, definiert das Produkthaftungsgesetz. Quelle: ProdHaftG © Hanser

- 315/9 Artikel-Nr. 12764598 mit APZ 3.1
- 10 Tafeln Blech 20x1250x2500 aus S235JR mit APZ 3.1
- 15 Wellen nach unserer Zeichnung 513200677 Rev. 04 aus C45 mit APZ 3.2
- 12 Ersatz-Laufräder Teile-Nr. 210-1 für ihre Pumpe HCD-715-200 mit WZ 2.2
- 10 Elektromotoren Typ GFJ 700-308V-50Hz mit Konformitätserklärung ISO/IEC 17050
- 20 Transportbehälter 1250x800x80 lhr Typ TB 1288 mit CE-Kennzeichnung
- In einer Spezifikation wird für ein komplettes finnisches Kernkraftwerk eine Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie mit CE-Kennzeichnung gefordert.

Wenn in Bestellungen oder den darin erwähnten Kundenspezifikationen Qualitätsnachweise irgendeiner Art (z. B. Prüfergebnisse, Konformitätszusagen) gefordert werden, sind Bedingungen unerlässlich, damit der Lieferant so liefert, wie man es als Besteller erwartet.

Dringend notwendig sind eine genaue und vollständige Beschreibung des zu liefernden Produkts und die dazu gestellten Anforderungen an die diversen Eigenschaften, die in kundeneigenen Dokumenten, in den in der Bestellung aufgeführten Normen und in anderen technischen Regeln eindeutig und vollständig enthalten sind sowie für den Fall, dass für bestimmte Eigenschaften ein Nachweis der Prüfergebnisse erfolgen soll, evtl. auch das Prüfverfahren und die genaue Art des Nachweisdokuments. Hierbei ist stets streng darauf zu achten, ob:

- eine Erklärung der Konformität eines kompletten Produkts zu liefern ist (unabhängig ob es sich um ein Einstückprodukt oder um ein zusammengesetztes Produkt handelt) oder

- nur ein Prüfbericht für einzelne geprüfte Eigenschaften (wie der Nachweis der chemischen Zusammensetzung, einer Druckprüfung oder einer Funktionsprüfung).

Unvollständige oder gar fehlende Nachweisdokumente führen im Wareneingang zu Sperrungen der Vereinnahmung und zur Reklamation der Dokumente. Letztere sind ja ohne Zweifel zur Liefererfüllung notwendig und stellen gewissermaßen eine eigene Lieferposition dar. Und wenn es sich dann herausstellt, dass ein Dokument oder der Nachweis einer einzelnen Prüfung nicht mehr nachträglich realisiert werden kann, dann sind die Folgen für beide Seiten höchst unangenehm. Der eigene Liefertermin kann gefährdet sein oder schlicht und ergreifend nicht mehr eingehalten werden, weil das Produkt ohne korrekten Nachweis nicht abgenommen wird.

Häufig fordert ein Besteller im Verlauf der Lieferzeit Prüfungen oder Prüfnachweise nach. Oder nach Auslieferung des Produkts fällt ihm ein, da fehlt ja noch diese und jene Prüfung. Eine nachträgliche Prüfung ist aber häufig technisch nicht mehr möglich, weil beispielsweise:

- für eine zerstörende Prüfung kein entsprechendes Probematerial verfügbar ist,
- bei einem zerstörungsfreien Prüfverfahren wie einer Ultraschallprüfung durch die erfolgte mechanische Bearbeitung eine Geometrie entstanden ist, die mit dem ursprünglich vorgesehenen Verfahren nicht mehr prüfbar ist,
- bei einem Prüfverfahren, bei dem wie bei der Prüfung eines Mehrschichtenanstrichs weder die Zwischenprüfungen, noch die Endprüfung in Bezug auf die Schichtdicke nachgeholt werden kann (u. a. durch die Veränderung »»

## INFORMATION & SERVICE

### SERIE

Diese Serie reifte aus den Erfahrungen mit dem Forum „Produktkonformität“ auf QZ-online.de.

Autor und Redaktion laden Sie ein, Ihre Fragen zu diesen Beiträgen im Forum zu stellen:

[www.qz-online.de/forum/uebersicht](http://www.qz-online.de/forum/uebersicht)

### E-ONLY / QM-BASICS

Eine ausführlichen Version dieses Beitrags können Sie online lesen oder herunterladen:

[www.qz-online.de/qz-zeitschrift/e-only](http://www.qz-online.de/qz-zeitschrift/e-only)

[www.qz-online.de/qualitaets-management/qm-basics/recht\\_normen/produktkonformitaet](http://www.qz-online.de/qualitaets-management/qm-basics/recht_normen/produktkonformitaet)

### SERVICE

Für 17 wichtige Verordnungen und Richtlinien können Sie die kompletten Inhaltsverzeichnisse samt Anwendungs- und Nichtanwendungsbereich sowie Begriffsbestimmungen per Mail beim Autor anfordern.

### LITERATUR

Friederici, I.: Konformität von Produkten – Gesetzliche Anforderungen, Konformitätsbewertungen, Konformitätsdokumente, Prüfbescheinigungen. Expert Verlag, Tübingen 2019

### AUTOR

**Ingolf Friederici** ist Experte für Managementsysteme, Konformitätsfragen und zugehörige Normen. Er führt seit vielen Jahren Seminare und Workshops durch, auch als individuell gestaltete Inhouse-Veranstaltungen.

### KONTAKT

**Ingolf Friederici**  
T 036601 556544  
[ingolf.friederici@gmail.com](mailto:ingolf.friederici@gmail.com)

der einzelnen Schichtdicken im Trocknungsprozess),

- bei der Nachprüfung der chemischen Zusammensetzung von Metallen in der Regel die Analysewerte am Stück sich von den in einer Norm angegebenen Werte für die Schmelzenanalyse unterscheiden.

Außerdem führt so ein Vorgehen zu Mehrkosten, um die sich gerne gestritten wird.

### Verpflichtungen von Besteller und Lieferant und rechtliche Folgen

Bei einer Bestellung handelt es sich um einen Kaufvertrag, bei dem beide beteiligten Parteien in gleichem Maß verpflichtet sind, den Vertragsgegenstand und die daran geknüpften Bedingungen unzweifelhaft vollständig und widerspruchsfrei zu formulieren.

Wenn das nicht in der Bestellung geschehen ist und der Lieferant die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit erkennt, muss der Lieferant spätestens in seiner Auftragsbestätigung für uneingeschränkte Klarheit sorgen. Da kann man sich auch nicht darauf berufen, dass derartige „offene“ Bestellungen in der Branche üblich seien.

Sprechen Sie mit den Vertretern Ihres Kunden, wenn Sie der Meinung sind, dass die Bestellung „wolkig“ ist. Sie tun sich und dem Kunden einen Gefallen und vermeiden, dass es später zu Streit, Groll oder gar zu einer Auseinandersetzung kommt, die

vor Gericht landet. Denn spätestens ist klar, dass für die eine oder die andere Seite ein Schaden entstanden ist – oder für beide!

### Was genau ist ein Besteller und ein Lieferant?

Wenn ich eben von den Verpflichtungen der beiden Vertragspartner gesprochen habe, so muss man gedanklich umschalten und diese beiden anonymen Gestalten personifizieren. Es sind Menschen auf beiden Seiten, die da miteinander kommunizieren und das im Regelfall sogar zunächst nur schriftlich. Konkret sind es Menschen,

- die ganz unterschiedliche Aufgaben haben (Einkäufer: möglichst billig bei bester Qualität einkaufen – Verkäufer: möglichst teuer bei gerade ausreichender Qualität verkaufen).
- die professionell oder weniger professionell arbeiten, je nach Bildungs- und Wissensstand,
- die ihren Gesprächspartnern gegenüber Sympathie oder Antipathie haben und demzufolge strenger oder weniger streng mit ihnen umgehen, (wenn der gesandte Abnehmer einer Ware der Schwiegersonn des Prüfungsleiters ist, lässt sich dann Privates und Geschäftliches wirklich sauber trennen?).
- die stur sein können und mangels ausreichenden Wissens „bürokratisch“ reagieren, wenn man Details nachfragt (z. B. wird ein Werkzeugezeugnis EN 10204-2.2 bestellt, aber geliefert wird ein APZ EN 10204-3.1. Dieses wird im

Wareneingang akzeptiert, weil der WE-Mitarbeiter Bescheid weiß, dass APZ 3.1 das 2.2 einschließt. Aber es wird von Vertretern des eigenen Kunden glatt abgelehnt, weil diese auf jeden Fall auf dem Dokument die Angabe „2.2“ sehen wollen).

- die ganz streng nach internen schriftlichen Regeln arbeiten, ohne eigenen Ermessensspielraum – selbst wenn diese Regeln technisch unsinnig sind.

### „Es ist nicht leicht, aber leicht ist es!“

Dieses Wortspiel war während einer Seminarserie der Lieblingsspruch eines Trainers. Und so banal das klingt, es trifft auch voll auf die in diesem Beitrag behandelte Materie zu. Normative Festlegungen der verschiedensten Art, vollständige Bestelltexte, kenntnisreiche Mitarbeiter, Kompromissbereitschaft in Zweifelsfällen, das alles gehört zu einer guten Partnerschaft und zu einer gedeihlichen Zusammenarbeit um die Konformität von Produkten und deren Nachweise.

Im fünften und letzten Teil dieser Serie wird es um zwei bedeutende Aspekte gehen:

- Technischer und rechtlicher Nutzen von Konformitätserklärungen, Prüfungen und Prüfergebnissen und
- technische und rechtliche Grenzen von Kennzeichnungen, Rückverfolgung und Rückverfolgbarkeit.

HANSER



## Bleiben Sie top-informiert.

www.qz-online.de/newsletter



Portal für Qualitätsmanagement